

9. Die LBF sind nunmehr ermächtigt, die Bestellung oder Abberufung von Beamten und Angestellten des Rechnungsamtes (Vorprüfungsstellen I und II) selbst vorzunehmen, soweit es sich nicht um Kräfte handelt, die auf einer Stelle nach Bes.-Gr. A 3 b NStBO. geführt werden.
10. Über die Wiederverwendung ausgeschiedener Angestellter entscheiden im Rahmen der allgemeinen Zuständigkeit die LBF. Es ist in jedem Falle jedoch durch Anhörung der früheren Dienststelle und Einsichtnahme in die Personalakten festzustellen, ob die Wiederverwendung zulässig oder zweckmäßig ist. Gegebenenfalls ist meine Entscheidung einzuholen.

## II.

Die mir zugeleiteten Beschwerden über ehrenamtliche Bauernführer werde ich, soweit tunlich, an die LBF zur selbständigen Erledigung weitergeben.

## III.

1. Die für die einzelnen Dienststellen genehmigten Stellen der Verg.-Gr. X bis VII TO A werden den LBsch — soweit möglich — zur eigenen Verteilung übertragen. Über die Durchführung dieser Maßnahme ergehen besondere Verfügungen.
2. Für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen der Beamten bzw. beim Hinzutreten von Steigerungsbeträgen bei Angestellten ist keine Kassenanweisung zu fertigen. Die Besoldungsrechnungsstellen haben das Aufsteigen gemäß § 36 VBHO Anl. 1 (§ 50 RRO) selbst zu überwachen und durchzuführen. Von einer Benachrichtigung der Dienstangehörigen über das Aufsteigen kann abgesehen werden.

## IV.

Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde werden die LBF zur Entscheidung in eigener Zuständigkeit in folgenden Fällen ermächtigt:

- A. Abordnungsbestimmungen (Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung) vom 16. 12. 1933 (RBB S. 200) Nr. 2 Abs. 2.

Bewilligung von Beschäftigungsreisegeld, in besonderen Fällen bis zur Dauer von insgesamt 21 Tagen. Bei der Prüfung des Bedürfnisses ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## B. Umzugskostenvorschriften

1. Nr. 25 Abs. 11 und 12 der Durchführungsverordnung vom 7. 5. 1935 in der Fassung vom 24. 3. 1939 (RBB S. 72) und 22. 1. 1942 (RBB S. 23). Zahlung von Trennungsschädigung bis zu 18 Monaten.
2. Nr. 26 Abs. 2 der DV  
Zahlung von Trennungsschädigung an Warte- und Ruhestandsbeamte sowie nichtbeamtete Personen, wenn sie außerhalb des Dienstortes als Beamte verwendet werden, bis zur Dauer von 18 Monaten.
3. Runderlasse des RdF vom 27. 10. 1938 (RBB S. 336), vom 1. 3. 1939 (RBB S. 45), vom 9. 11. 1939 (RBB S. 315), vom 22. 1. 1942 (RBB S. 23).

Gewährung von Umzugskostenbeihilfen und Trennungsschädigungen zur Förderung und Erleichterung der Eheschließung. Die Erlasse können sinngemäß auf die abgeordneten Bediensteten angewendet werden, die nach Antritt der auswärtigen Beschäftigung geheiratet haben und infolge Wohnungsmangels am Dienstort gezwungen worden sind, ihren Hausstand an einem anderen Ort einzurichten und deshalb getrennten Haushalt führen müssen.

- C. Richtlinien für das Gewähren von Beiträgen zum Instandsetzen von Wohnungen und Abfindungsbeiträgen zum Beschaffen von Wohnungen vom 7. 5. 1935 (RBB S. 52) in Verbindung mit den Erlassen vom 15. 6. 1939, 22. 1. 1942 und 12. 5. 1942.

## Nr. 2 Abs. 4.

Bewilligung eines Betrages bis zu 50 vH des vollen Grundbetrages der Umzugskostenentschädigung.

Soweit den Vereinfachungen Bestimmungen entgegenstehen, ergeht diese Anordnung vorbehaltlich der Genehmigung zur Abänderung der einschlägigen Vorschriften.

An die Landesbauernführer.

— DN 1942 S. 677.

## Geld- und Vermögensverwaltung

### Wagenklassenbenutzung bei Dienstreisen

— IA 3I/546/2 vom 20. 8. 1942 —

Es sind mehrfach Anträge an mich gerichtet worden, bei überfüllten Eisenbahnzügen die Benutzung einer höheren Wagenklasse nachträglich zu genehmigen. Meine Anträge an die zuständigen Stellen in Anbetracht der schwierigen Verkehrsverhältnisse in Ausnahmefällen eine Lockerung der zwingend vorgeschriebenen Bestim-

mungen zuzulassen, sind abschlägig beschieden worden. Ich weise daher darauf hin, daß bei Dienstreisen stets nur die Fahrkostenentschädigung für die gesetzlich zugelassene Wagenklasse erstattet werden kann.

Vorliegende Anträge werden hiermit als erledigt angesehen.

An sämtliche Dienststellen des RNSt.

— DN 1942 S. 679.